



Satzung zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft

<i>Einbringer/in</i> Bürgerschaftsfraktion Christlich Demokratische Konservative	<i>Datum</i> 07.06.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft (BiA)	Beratung	10.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die Satzung zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Beschluss-Nr. B84-08/90 wird durch die als Anlage 1 beigefügte Neufassung ersetzt. Die neue Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Satzung auszufertigen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Sachdarstellung

Die Fraktion Christlich Demokratische Konservative hatte im April 2026 beantragt, die Ehrenbürgerschaft an den Greifswalder Musiker und Komponisten Holger Biege posthum zu verleihen. Die Prüfung durch die Kanzlei der Bürgerschaft ergab, dass die geltende Satzung eine posthume Verleihung nicht ermöglicht. Anstatt die Überarbeitung der bereits stark belasteten Verwaltung zu überlassen, hat die CDK-Fraktion einen vollständigen, ausfertigungsreifen Satzungsentwurf erarbeitet.

Der Entwurf adressiert die dringlichsten Regelungslücken:

- Ermöglichung der posthumen Verleihung der Ehrenbürgerschaft (§ 1 Abs. 2 neu)
Eine vergleichbare Regelung findet sich in Mecklenburg-Vorpommern in der Ehrenbürgerschaftssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (§ 1 Abs. 2, 2011).
- Korrektur des verfassungswidrigen Mehrheitserfordernisses gemäß Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde von 2022
- Klarstellung des Fraktionsinitiativrechts
- Verpflichtung des Ausschusses zur begründeten Ablehnung von Bürgeranträgen

Zu § 3 Abs. 2 — Antrag im Sinne des Antragstellers

Die bisherige Satzung enthielt keine Regelung darüber, wie der beauftragte Ausschuss mit Anträgen von Bürgern umzugehen hat. Die neue Fassung verpflichtet den Ausschuss, den Antrag im Sinne des Antragstellers weiterzuleiten, sofern die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Lehnt der Ausschuss ab, muss dies schriftlich begründet werden. Dies stärkt die Bürgerrechte und schafft Transparenz im Verfahren.

Zu § 3 Abs. 4 — Mehrheitserfordernis

Die neue Fassung stellt die Satzung auf eine rechtskonforme Grundlage.

Zu § 3 Abs. 5 — Fraktionsinitiativrecht

Die bisherige Satzung ließ offen, ob Fraktionen und andere Bürgerschaftsorgane Ehrenbürgerschaftsverfahren eigenständig einleiten können oder ob sie auf den Bürgerantrag nach Abs. 1 angewiesen sind. Der neue Abs. 5 stellt klar, dass das Initiativrecht der Bürgerschaft und ihrer Organe — insbesondere der Fraktionen — durch die Satzung nicht eingeschränkt wird. Grundlage: § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 KV M-V. Fraktionsvorlagen unterliegen nicht der Zulässigkeitsprüfung nach Abs. 1, wohl aber dem weiteren Beratungsverfahren nach Abs. 2 bis 4.

Zur Stellungnahme der Verwaltung vom 29. Mai 2026

Die vorliegende Neufassung konzentriert sich bewusst auf die dringlichsten und rechtlich zwingenden Regelungslücken, um die bislang bestehende Regelungslücke hinsichtlich posthumer Verleihungen zeitnah zu schließen. Der von der Verwaltung angesprochene formale Widerspruch zwischen Beschlussvorschlag und Satzungstext ("Änderung" vs. "Neufassung") wurde korrigiert; der vorliegende Entwurf ist konsistent als Neufassung gefasst und ausfertigungsreif.

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass darüber hinaus weiterer Modernisierungsbedarf besteht. Dies kann umfassend modernisiert in einem späteren Gremienlauf erfolgen.

Der geänderte Antrag greift die Hinweise der Verwaltung vom 29. Mai 2026 auf und überführt die Satzung in eine entsprechende Fassung. Die vorliegende Fassung schafft die Voraussetzungen für eine rechtssichere posthume Verleihung der Ehrenbürgerschaft. Weitergehende Möglichkeiten zur Modernisierung der Satzung können in künftigen Gremienverfahren erörtert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	Nein
Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren	Nein
Prüfauftrag an die Verwaltung	Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung_Ehrenbuergerschaft_Entwurf_2026 öffentlich
- 2 Satzungsvergleich_AltNeu öffentlich

Entwurf

Satzung zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft

Hansestadt Greifswald

Präambel

Diese Satzung, beschlossen auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Verleihung, Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleihen kann. Sie würdigt außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Sie kann sowohl an lebende als auch posthum an verstorbene Personen verliehen werden, wenn deren Lebensleistung dies in besonderem Maße rechtfertigt.

§ 1

Verleihung

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune für Personen, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenbürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann an natürliche Personen verliehen werden. Eine Verleihung ist sowohl zu Lebzeiten der zu ehrenden Person als auch posthum möglich. Im Fall einer posthumen Verleihung entfaltet die Ehrenbürgerschaft ausschließlich eine ehrende und erinnerungskulturelle Wirkung ohne statusrechtliche Rechtsfolgen.
3. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.
4. Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen. Bei posthumer Verleihung erfolgt die Übergabe der Urkunde an eine von der Bürgerschaft zu bestimmende Person oder Institution, die das Andenken der geehrten Person pflegt.

§ 2

Beendigung und Aberkennung

1. Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach den in § 1 genannten Kriterien neu bewertet werden.
2. Eine Ehrenbürgerschaft kann beendet werden und aberkannt werden.
3. Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den in § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann nur beim Vorliegen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Kriterien in Anwendung gelangen.

5. Ausschließungsgründe, die nach der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft relevant werden bzw. zur Kenntnis gelangen, führen zur Aberkennung bzw. zur Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

§ 3

Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung

1. Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt bei der Bürgerschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und soll eine Begründung enthalten, aus der die Voraussetzungen nach § 1 hervorgehen.
2. Der zuständige Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft prüft den Antrag inhaltlich und bereitet eine entsprechende Beschlussvorlage vor. Er ist dabei gehalten, den Antrag im Sinne des Antragstellers zu formulieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind. Lehnt der Ausschuss eine Weiterleitung ab, ist dies gegenüber dem Antragsteller schriftlich und begründet mitzuteilen.
3. Durch die Veröffentlichung der Beschlussvorlage durch den Präsidenten der Bürgerschaft werden die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Greifswald über diesen informiert und aufgerufen, innerhalb von vier Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.
4. Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KV M-V).
5. Unberührt bleibt das Recht der Bürgerschaft und ihrer Organe — insbesondere der Fraktionen — Verfahren nach dieser Satzung im Rahmen ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzen einzuleiten. Auf solche Initiativen findet Absatz 1 keine Anwendung; das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Archivierung

Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 25. Oktober 1990 (Beschluss-Nr. B84-08/90).

Satzungsänderung Ehrenbürgerschaft — Alt/Neu-Vergleich

Universitäts- und Hansestadt Greifswald | Entwurf Mai 2026 | Grundlage: Satzung B84-08/90 i.d.F. B855-37/93

	Bisheriger Wortlaut (Satzung 1990/1993)	Neuer Wortlaut (Entwurf 2026)
Präambel		
Präambel	Diese auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG von der Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am 25.10.1990 beschlossenen Satzung regelt die Voraussetzung und Verfahrensweise der Verleihung, Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft für die Hansestadt Greifswald.	Diese Satzung, beschlossen auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Verleihung, Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft. Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleihen kann. Sie kann sowohl an lebende als auch posthum an verstorbene Personen verliehen werden, wenn deren Lebensleistung dies in besonderem Maße rechtfertigt.
§ 1 — Verleihung		
Abs. 1	Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.	Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
Abs. 2	Die Ehrenbürgerschaft der Hansestadt Greifswald kann nur an natürliche Personen verliehen werden.	Die Ehrenbürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann an natürliche Personen verliehen werden. Eine Verleihung ist sowohl zu Lebzeiten der zu ehrenden Person als auch posthum möglich. Im Fall einer posthumen Verleihung entfaltet die Ehrenbürgerschaft ausschließlich eine ehrende und erinnerungskulturelle Wirkung ohne statusrechtliche Rechtsfolgen.
Abs. 3	Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.	Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.
Abs. 4 (neu)	(keine Regelung)	Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen. Bei posthumer Verleihung erfolgt die Übergabe der Urkunde an eine von der Bürgerschaft zu bestimmende Person oder Institution, die das Andenken der geehrten Person pflegt.
§ 2 — Beendigung und Aberkennung		
Abs. 1–5	§ 2 bleibt in allen fünf Absätzen unverändert. (Inhalte: Neubewertung, Beendigung, Aberkennung bei Verstößen gegen § 1 Abs. 3, nachträgliche Ausschließungsgründe)	§ 2 bleibt in allen fünf Absätzen unverändert. (Inhalte: Neubewertung, Beendigung, Aberkennung bei Verstößen gegen § 1 Abs. 3, nachträgliche Ausschließungsgründe)
§ 3 — Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung		
Abs. 1	Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann	Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann

	Bisheriger Wortlaut (Satzung 1990/1993)	Neuer Wortlaut (Entwurf 2026)
	jeder Bürger der Stadt bei der Bürgerschaft beantragen.	jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt bei der Bürgerschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und soll eine Begründung enthalten, aus der die Voraussetzungen nach § 1 hervorgehen.
Abs. 2	Von der Bürgerschaft beauftragte Ausschüsse prüfen diesen Antrag und bereiten eine entsprechende Beschlussvorlage vor.	Der zuständige Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft prüft den Antrag inhaltlich und bereitet eine entsprechende Beschlussvorlage vor. Er ist dabei gehalten, den Antrag im Sinne des Antragstellers zu formulieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind. Lehnt der Ausschuss eine Weiterleitung ab, ist dies gegenüber dem Antragsteller schriftlich und begründet mitzuteilen.
Abs. 3	Durch die Veröffentlichung der Beschlussvorlage durch den Präsidenten der Bürgerschaft werden die Bürger der Hansestadt Greifswald über diesen informiert und aufgerufen, innerhalb von 4 Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.	Durch die Veröffentlichung der Beschlussvorlage durch den Präsidenten der Bürgerschaft werden die Bürger der Hansestadt Greifswald über diesen informiert und aufgerufen, innerhalb von 4 Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.
Abs. 4	Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Bürgerschaftsmitglieder notwendig, mindestens aber die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.	Für die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KV M-V).
Abs. 5 (neu)	(keine Regelung)	Unberührt bleibt das Recht der Bürgerschaft und ihrer Organe — insbesondere der Fraktionen — Verfahren nach dieser Satzung im Rahmen ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzen einzuleiten. Auf solche Initiativen findet Absatz 1 keine Anwendung; das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 gilt entsprechend.
§ 4 — Archivierung § 5 — In Kraft treten		
§ 4	Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.	Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft zu archivieren.
§ 5	Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft.	Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 25. Oktober 1990 (B84-08/90).

Legende: ■ Neue oder geänderte Passagen ■ Unveränderte Passagen